Weiterbildung beim Staat Freiburg Bundesbeiträge für Kurse, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten (SBFI) Informationsbroschüre STAAT FREIBURG Service du personnel et d'organisation SPO Amt für Personal und Organisation POA Direction des finances **DFIN**

Finanzdirektion FIND

Ausgangslage

Mit der Weiterbildung des Staats Freiburg werden die Kompetenzen der Mitarbeitenden erhalten oder weiterentwickelt, um hochwertige Leistungen sicherzustellen.

Möchten sich Mitarbeitende berufsbegleitend weiterbilden oder wird ihnen durch den Arbeitgeber Staat eine Weiterbildung vorgeschlagen oder manchmal sogar vorgeschrieben, so muss die Frage der Finanzierung geklärt werden, namentlich in Bezug auf die Aufteilung der Weiterbildungskosten zwischen Staat und der betreffenden Person.

Mitarbeitende, die mit dem Arbeitgeber Staat für Kurse, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten, eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen haben, können vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) finanziell unterstützt werden.

Diese Informationsbroschüre erklärt:

- > was die Verwaltungseinheiten bei der Übernahme der Kosten einer solchen Weiterbildung durch den Staat berücksichtigen müssen,
- > wie die Mitarbeitenden vorgehen müssen, um beim SBFI ein Beitragsgesuch einzureichen.

Sie richtet sich an die Vorgesetzten und HR-Fachpersonen des Staats Freiburg und im weiteren Sinn an alle Mitarbeitenden, die einen eidgenössischen Fachausweis oder ein eidgenössisches Diplom absolvieren und mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

Weiterbildungsvereinbarung mit dem Staat Freiburg

Der erste Schritt besteht immer aus dem Abschluss einer Weiterbildungsvereinbarung zwischen einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin und dem Staat Freiburg. Dazu benötigen die Mitarbeitenden die vorgängige Zustimmung ihrer Vorgesetzten und HR-Verantwortlichen der Direktion und befolgen das <u>übliche Vorgehen</u>. Die Höhe des im Rahmen der Weiterbildungsvereinbarung übernommenen Betrags hängt vom Interesse der betreffenden Ausbildung für den Arbeitgeber Staat ab (100 %, 75 %, 50 % oder 25 %).

Abhängig von den Bedingungen der abgeschlossenen Vereinbarung können die Mitarbeitenden sowohl vom Staat Freiburg als auch vom SBFI finanziell unterstützt werden. Auf Anfrage kann das POA die Kostenaufteilung zwischen Mitarbeiter/in, Staat und SBFI simulieren.

Für die Vermeidung einer Doppelfinanzierung müssen folgende Grundsätze befolgt werden:

- > mit der Stellungnahme zur Kostenübernahme informiert die Personalfachstelle die Mitarbeitenden, die eine Teilnahme an einem Kurs in Betracht ziehen, der auf eine eidgenössische Prüfung vorbereitet, über die Möglichkeit eines Antrags auf einen Bundesbeitrag vom SBFI;
- beim Abschluss der Weiterbildungsverordnung ist folgendes zu berücksichtigen: Der Beitrag des Staates wird unabhängig von der prozentualen Beteiligung gestützt auf den Nettobetrag der Kurskosten nach Abzug des Beitrags des SBFI berechnet. Wenn sich beispielsweise die Kosten für einen vorbereitenden Kurs auf 12 000 Franken belaufen, sind die 6000 Franken abzuziehen, die dem SBFI-Beitrag entsprechen. Die Berechnung der Kostenübernahme durch den Staat (abhängig vom gewählten Prozentsatz) erfolgt anschliessend auf dieser Grundlage (zu der die Kurstage und allfällige weitere direkte und indirekte Kosten hinzu kommen).

Bedingungen für den Erhalt von Bundesbeiträgen des SBFI

- 1. Der/Die Mitarbeiter/in hat einen vorbereitenden Kurs auf eine eidgenössische Prüfung absolviert. Der Kurs muss im Jahr des Kursbeginns auf der Liste der vorbereitenden Kurse stehen, damit die Person Bundesbeiträge beantragen kann. Vor Beginn des Kurses ist zu prüfen, ob er im Jahr des Kursbeginns auf der Liste der vorbereitenden Kurse aufgeführt ist (im Menü links).
- 2. Der/Die Mitarbeiter/in hat die Kursgebühren bezahlt*. Die Rechnungen und Zahlungsbestätigungen des Kursanbieters laufen auf seinen/ihren Namen. *Wichtig*: Die Rechnungen und Zahlungsbestätigungen müssen aufbewahrt werden.
- 3. Der/die Mitarbeiter/in verpflichtet sich, die eidgenössische Prüfung zu absolvieren. Bundesbeiträge können erst beantragt werden, nachdem die eidgenössische Prüfung absolviert wurde. Der Anspruch besteht unabhängig vom Prüfungserfolg. Wichtig: Die Prüfungsverfügung (ausgestellt durch die Prüfungsträgerschaft) muss aufbewahrt werden.
- 4. Der/Die Mitarbeiter/in wohnt in der Schweiz. Zum Zeitpunkt der eidgenössischen Prüfung muss der Wohnsitz in der Schweiz sein.

Weitere Auskünfte (FAQ Absolvent/innen):

<u>Bundesbeiträge für Kurse, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten</u>

^{*} Mitarbeitende, die Zahlungsschwierigkeiten haben, können beim <u>Amt für Ausbildungsbeiträge des Staats Freiburg</u> ein Darlehen beantragen. Wie für jedes Darlehen sind dafür Bedingungen zu erfüllen (z. B. stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton Freiburg).

Höhe und Art der vom SBFI zurückerstatteten Kosten

Der Beitrag des SBFI beläuft sich auf 50 % der Kosten für vorbereitende Kurse, aber höchstens:

- > 9500 Franken für eine **Berufsprüfung**. *Beispiel*: Rebecca bezahlt für den vorbereitenden Kurs auf die Berufsprüfung 12 000 Franken. Sie hat Anspruch auf einen Bundesbeitrag von 6000 Franken.
- > 10 500 Franken für eine **höhere Fachprüfung**. *Beispiel*: Michel absolviert zur Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung zwei vorbereitende Kurse. Die anrechenbaren Kursgebühren betragen insgesamt 23 000 Franken. Michel erhält den maximal möglichen Bundesbeitrag von 10 500 Franken und bezahlt die restlichen 12 500 Franken selber.

Achten Sie auf die Art der Kosten:

- > Die <u>Kosten für die Modulprüfungen</u>, die Voraussetzung für die Zulassung zur abschliessenden eidgenössischen Prüfung sind, können zurückerstattet werden.
- > Das <u>Material für die vorbereitenden Kurse</u> können Teil der vom SBFI zurückerstatteten Beträge sein, wenn diese Kosten vom Anbieter direkt mit den anderen Kurskosten der Person in Rechnung gestellt werden. Muss die Person hingegen das Material separat kaufen (z. B. im Buchhandel), werden diese Ausgaben vom SBFI nicht übernommen.
- > Die <u>Kosten für die Abschlussprüfungen</u> sind nicht Teil der Kosten für den vorbereitenden Kurs, die einen Beitragsantrag begründen.
- > Reise- und Verpflegungsspesen werden vom SBFI nicht berücksichtigt.

Kontakt

_

Für das Einreichen des Beitragsantrags müssen Sie sich beim SBFI online registrieren: www.sbfi.admin.ch/bundesbeitraege

Für alle Fragen zu den Beiträge des SBFI: SDBB | CSFO

Abwicklungsstelle
Bundesbeiträge für vorbereitende Kurse
auf eidgenössische Prüfungen
Belpstrasse 37 | Postfach, 3001 Bern
Tel. 0840 400 501
bundesbeitraege@sdbb.ch

Für alle Fragen zu den Weiterbildungsvereinbarungen beim Staat:

Amt für Personal und Organisation Sektion Personal- und Organisationsentwicklung T + 41 26 305 51 18

spo-dpo@fr.ch www.fr.ch/de/form

